



**Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten der
Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1
Bundesnaturschutzgesetzes für die Durchführung bestimmter Seuchenbekämpfungs-
maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest**

Das Regierungspräsidium Darmstadt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Nr. 2 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), und in Verbindung mit § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Für die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt, in denen bestimmte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) untersagt sind, wird gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die

Befreiung

für die Durchführung der vom eingerichteten Krisenstab beschlossenen bzw. veranlassenen erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bis zur Aufhebung des Seuchenfalls gewährt. Von einer Beteiligung möglicher in Ihren Rechten beteiligter Dritter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1. und 4. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) abgesehen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



II. Nebenbestimmungen

1. Der Bau von Abwehrzäunen sowie das für etwaige andere Maßnahmen notwendige Betreten der Naturschutzgebiete ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
2. Die Maßnahme muss ausschließlich dem Zweck der Suche und des Auffindens von Wildschweinen sowie zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der ASP erfolgen bzw. dienen
3. Die Maßnahmen sind jeweils unter größtmöglicher Beachtung der Schutzziele durchzuführen und minimal möglichen Störung der Schutzgüter durchzuführen

Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck der Seuchenbekämpfungsmaßnahme informiert und darauf hingewiesen werden, dass diese Handlungen normalerweise mindestens in den Schutzgebieten verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet bis zur Aufhebung des Seuchenfalls.
5. Die Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Naturschutzrecht“ eingestellt und tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung in Kraft.

Ferner wird die Allgemeinverfügung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und gleichzeitigen Natura 2000-Gebiete gegen Gefährdungen bzw. zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

VI. Begründung

I.

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt enthalten die Verbote, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen sowie Modellflugzeuge innerhalb der Schutzgebiete einzusetzen. Unter dieses Verbot fallen zahlreiche zur Seuchenabwehr erforderliche Handlungen und Maßnahmen, wie z. B. der Bau von Schutzzäunen vor

Wildtieren oder das freie Betreten außerhalb der Wege zur Suche nach Wildschweinkadavern. Dazu zählen neben dem Bau natürlich auch die Unterhaltung der Zäune. Daher ist für alle diese Maßnahmen zur effizienten Eindämmung bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest auch innerhalb von Naturschutzgebieten eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich. Ansonsten wäre keine flächendeckende und systematische Bekämpfung der Seuche möglich.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solche, sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind, als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, z. B. außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist hinsichtlich von Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung hier der Afrikanischen Schweinepest der Fall. Aufgrund der notwendigen und unmittelbar durchzuführenden Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus, wird von der Beteiligung Dritter gemäß §28 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 HVwVfG abgesehen.

In Hessen ist am 16. Juni erstmals ein Fall der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen worden. Es wurde ein sehr stark geschwächtes und starke Symptome zeigendes, infiziertes Wildschwein in der Gemarkung Königstädten, Stadt Rüsselsheim entdeckt und getötet. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine sehr ansteckende Viruserkrankung. Die Übertragung erfolgt über den Kontakt mit infizierten Tieren oder Kadavern sowie die Aufnahme von virusverseuchten Speiseabfällen oder Erzeugnissen aus Schweinefleisch oder über indirekte Übertragungswege, wie beispielsweise kontaminierte Kleidung oder Ausrüstungsgegenstände. Die Seuche ist ausschließlich für Haus- und Wildschweine gefährlich und verläuft für diese in der Regel tödlich.

Das Infektionsrisiko für Haus- und Wildschweine kann demnach nur gesenkt werden, wenn infizierte Kadaver schnellstmöglich entfernt und kranke Tiere schnellstmöglich vom Bestand abgesondert und getötet werden können.

Ein Begehen oder Befahren der Naturschutzgebiete zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist zur Suche und Bergung der Wildschweinkadaver oder auch zum Bau oder der Unterhaltung von Zaunanlagen erlaubt. Das Aufschrecken von Wildschweinen soll dabei vermieden werden, da hierdurch die Tiere verscheucht werden und dadurch das Virus durch lange, weite Fluchten weiterverbreitet werden kann. Neben der Suche von möglichen infizierten Wildschweinen zu Fuß oder mit der Drohne gilt es zum Beispiel durch den Bau von Zäunen um die Fundorte der infizierten Tiere herum die weitere Verbreitung von kranken Tieren zu verhindern. Durch diese Verhinderung der räumlichen Verbreitung der Wildschweine wird das Infektionsrisiko für den verbleibenden Bestand sowie die Verseuchung weiterer Flächen mit dem Virus erheblich gesenkt. Zaunanlagen sind daher ein wichtiges Mittel zur Eindämmung der Seuche, um eine Ausdehnung auf weitere Regionen mit den entsprechenden Folgeschäden zu vermeiden. Die Zäune müssen durchgängig und angepasst

an die jeweils aktuelle Seuchenlage errichtet werden und der Schutzzaun darf keinesfalls in Naturschutzgebieten unterbrochen werden, da er ansonsten keine Wirkung entfalten kann.

Das Land Hessen ist aufgrund der Vorgaben zur Gefahrenabwehr-, des Tiergesundheits- und des Tierschutzrechtes dazu verpflichtet, die Ausbreitung und das Vorkommen der Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest gefährdet den gesamten Bestand an Haus- und Wildschweinen im Seuchengebiet und bei weiterer Ausbreitung möglicherweise in ganz Hessen. Neben den Qualen bis zum Tod der Tiere hat die Seuche erhebliche bisher nicht bezifferbare wirtschaftliche Schäden zur Folge. Nicht nur die mangelnde Vermarktbarkeit der Hausschweine bzw. des Schweinefleisches aus dem Seuchengebiet, sondern auch die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Restriktionszone geltenden Auflagen und Verbote führen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten bei den im Seuchengebiet liegenden landwirtschaftlichen Betrieben. Je größer die betroffenen Gebiete, desto höher werden die damit verbundenen Schäden. Die Bekämpfung der Seuche liegt somit sehr stark im öffentlichen Interesse.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG konnte daher erteilt werden.

Natura 2000 und Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können aufgrund der o. g. Nebenbestimmung ausgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Gunter Schöcker

Darmstadt, den 21. Juni 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz
Dezernat V 53.2
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Az.: V 53.2-88 n 58/1438-2020/11